

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1954	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. Juli 1954	Nr. 24
Tag	Inhalt:	Seite
15. 7. 54	(54) Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes	129
15. 7. 54	(55) Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz)	133

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(54) **Gesetz**
zur Änderung des Landtagswahlgesetzes
vom 18. September 1950 (GVBl. S. 171).
Vom 15. Juli 1954.

Artikel I

Das Gesetz über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz) vom 18. September 1950 (GVBl. S. 171) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „achtzig“ ersetzt durch „sechsendneunzig“.
2. § 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist“
3. § 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht rechtskräftig verloren hat“.
4. § 3 Nr. 3 wird gestrichen.
5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Das Wahlrecht ruht für Personen,

1. die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind;
2. die sich in Strafhaft befinden;
3. die auf Grund Richterspruchs zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht sind.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Nicht wählbar ist:

1. wer durch Richterspruch die Wählbarkeit rechtskräftig verloren hat;
2. wem durch Richterspruch die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig aberkannt ist;
3. wem nach den geltenden Bestimmungen zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus die Wählbarkeit rechtskräftig aberkannt worden ist.“

7. In § 7 wird das Wort „zweiunddreißig“ ersetzt durch die Worte „und achtundvierzig“.

8. § 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.“

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Jeder Wähler hat eine Stimme.“

10. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.“

11. § 14 Absätze 2 bis 4 werden durch folgende neue Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde Einspruch einlegen.

(3) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so ist dieser vor der Entscheidung zu hören.

(4) Die Entscheidung ist unverzüglich zu fällen und dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen.“

(5) Gegen die Entscheidung kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Kreiswahlleiter eingelegt werden. Über die Beschwerde ist spätestens am vierten Tage vor der Wahl zu entscheiden.

(6) Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden.“

12. § 15 Nr. 2 Buchstabe b) und c) erhalten folgende Fassung:

„b) wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist das Wahlrecht erlangt hat,

c) wenn das Wahlrecht erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses im Einspruchsverfahren festgestellt wird.“

13. § 15 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 14 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.“

14. § 17 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Wahlausschüsse entscheiden in öffentlicher Sitzung.“

15. Hinter § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie die Wahlvorsteher üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamts ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(2) Zu einem Wahlehrenamt dürfen nicht berufen werden

- a) Wahlbewerber,
- b) Wahlberechtigte, die für Kreiswahlvorschläge und Landesergänzungsvorschläge als Vertrauensmänner oder deren Stellvertreter benannt sind.

(3) Die Übernahme eines Wahlehrenamtes können ablehnen

- a) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- b) Mitglieder des Bundestages und der Volksvertretung eines Landes,
- c) Wahlberechtigte, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben,
- d) wahlberechtigte Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- e) Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen.

(4) Wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von min-

destens zwei Deutschen Mark und höchstens einhundertfünfzig Deutschen Mark geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) findet Anwendung.

16. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dreihundert Wählern“ durch die Worte „fünfzig Wahlberechtigten“ ersetzt.

17. § 20 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Wird der Kreiswahlvorschlag von einer Partei eingereicht, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Landtag vertreten ist, so ist die Unterschrift der Landesleitung der Partei erforderlich.“

§ 20 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Auf Grund des Absatzes 2 kann ein Landesergänzungsvorschlag dann nicht zurückgewiesen werden, wenn die Partei oder Gruppe, die ihn vorgelegt hat,

1. nachweist, daß die vorschriftmäßige Einreichung eines fehlenden Kreiswahlvorschlags nur infolge der Einwirkung höherer Gewalt oder des Versagens der mit der Einreichung beim Kreiswahlleiter Beauftragten unterblieben ist und wenn sie
2. die vorschriftmäßige Einreichung des Kreiswahlvorschlags binnen einer ihr vom Landeswahlleiter gesetzten Frist nachholt.“

18. In § 21 Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „eine amtlich beglaubigte Bescheinigung“ ersetzt durch „ein amtlicher Nachweis“.

19. In § 23 werden die Worte „und eines Nachfolgers“ gestrichen.

20. Hinter § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

(1) Der Kreiswahlleiter hat Kreiswahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich den Vertrauensmann auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters: den Kreiswahlausschuß anrufen.

(2) Mängel des Kreiswahlvorschlags können nur solange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist. Enthält ein Kreiswahlvorschlag nicht die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften, so kann dieser Mangel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Prüfung der Landesergänzungsvorschläge durch den Landeswahlleiter.“

21. In § 25 Absatz 1 wird hinter dem Wort „prüft“ eingefügt: „spätestens am 12. Tage vor der Wahl.“

In § 25 Absatz 2 wird hinter dem Wort „prüft“ eingefügt: „spätestens am 15. Tage vor der Wahl.“

22. In § 25 wird als neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Weist der Kreiswahlausschuß einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen zwei Tagen nach der Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann des Kreiswahlvorschlags und der Kreiswahlleiter. Der Kreiswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am zehnten Tage vor der Wahl getroffen werden.“

23. In § 26 wird das Wort „zehnten“ ersetzt durch „achten“.

24. In § 26 Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Reihenfolge der zugelassenen Landesergänzungsvorschläge ist auch für die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge maßgeblich.“

25. § 27 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge bestimmt sich nach § 26 Absatz 2.“

26. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr. Die Wahlordnung kann für besondere Verhältnisse eine andere Festsetzung der Wahlzeit zulassen.

(2) Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.“

27. In § 29 Absatz 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Ein Wähler, der des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.“

28. Hinter § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden sind;
- b) die als nichtamtlich erkennbar sind;
- c) die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen;
- d) die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültige Stimmzettel.“

29. § 30 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand. Der Kreiswahlausschuß hat das Recht der Nachprüfung.“

30. § 30 Absatz 3 wird gestrichen.

31. § 31 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er stellt darauf fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.“

32. § 31 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Der Kreiswahlleiter gibt den Namen des im Wahlkreis gewählten Bewerbers bekannt und verständigt den Bewerber zugleich über seine Wahl mit der Aufforderung, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären.“

33. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

(1) Für jede Partei werden die im Lande für sie abgegebenen Stimmen zusammengezählt. Von der Gesamtzahl der zu wählenden Abgeordneten wird die Zahl der von parteilosen Bewerbern in den Wahlkreisen errungenen Sitze abgezogen. Die verbleibenden Sitze werden auf die Parteien im Verhältnis ihrer Stimmenzahl im Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(2) Von der für jede Partei so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der in den Wahlkreisen von ihr errungenen Sitze abgerechnet. Die ihr hiernach noch zustehenden Sitze werden aus dem Landesergänzungsvorschlag in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf dem Landesergänzungsvorschlag unberücksichtigt. Entfallen auf einen Landesergänzungsvorschlag mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(3) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben der Partei auch dann, wenn sie die nach Absatz 1 ermittelte Zahl übersteigen. In einem solchen Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze (§ 1 Absatz 1) so lange, bis bei Fortrechnung gemäß Absatz 1 Satz 3 und 4 auf den letzten übersteigenden Sitz (Satz 1) die letzte Höchstzahl entfällt.

(4) Bei Verteilung der Sitze auf die Landesergänzungsvorschläge werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten oder in mindestens einem Wahlkreis einen Sitz errungen haben.“

34. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

(1) Der Landeswahlausschuß stellt fest, wieviel gültige Stimmen die Parteien und Wählergruppen erhalten haben, für die Landesergänzungsvorschläge zugelassen worden sind. Danach stellt er fest, wieviel Sitze auf diese Parteien und Wählergruppen entfallen und welche Bewerber aus den Landesergänzungsvorschlägen gewählt sind.

(2) Der Landeswahlleiter gibt die Namen der aus den Landesergänzungsvorschlägen gewählten Bewerber öffentlich bekannt und verständigt die Bewerber zugleich über ihre Wahl mit der Aufforderung, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären.“

35. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Rechtsstellung eines Abgeordneten mit dem Eingang der Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtages. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.“

36. Die Überschrift vor § 35 erhält folgende Fassung:

„V. Ausscheiden und Nachfolge von Abgeordneten“.

37. § 35 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. durch Verzicht;
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit;
3. durch rechtskräftige Aberkennung der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;
4. durch Entscheidung des Wahlprüfungsgerichtes.“

38. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

(1) Erklärt ein Bewerber, daß er die Wahl nicht annimmt oder stirbt ein Abgeordneter oder verliert ein Abgeordneter seinen Sitz, so tritt der nächste noch nicht zum Abgeordneten berufene Bewerber des Landesergänzungsvorschlages derjenigen Partei oder Gruppe, für die der Bewerber bei der Wahl aufgetreten ist, an seine Stelle, es sei denn, daß die Mehrheit der noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlages binnen vierzehn Tagen seit Ausscheiden des Abgeordneten eine andere Reihenfolge beschließt.

(2) Die Feststellung über die Nachfolge trifft der Landeswahlleiter. Gegen seine Entscheidung kann jeder Beteiligte den Landeswahlausschuß anrufen.

(3) Ist der Ausgeschiedene bei der Wahl nicht für eine politische Partei aufgetreten oder hatte die Partei oder Gruppe, der er angehörte, keinen Landesergänzungsvorschlag eingereicht oder war dieser Landesergänzungsvorschlag nicht zugelassen worden, so muß Ersatzwahl stattfinden.“

39. Hinter § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Abgeordneten, die dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehören, ihren Sitz.

(2) Soweit Abgeordnete, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, in Wahlkreisen gewählt waren, findet Ersatzwahl statt. Abgeordnete, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, dürfen bei dieser Ersatzwahl nicht als Bewerber auftreten.

(3) Soweit Abgeordnete, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, aus Landesergänzungsvorschlägen gewählt waren, bleibt der Sitz unbesetzt. Dies gilt nicht, wenn sie auf dem Landesergänzungsvorschlag einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren; in diesem Falle ist gemäß § 36 Absatz 1 zu verfahren.

(4) Im Falle des Absatzes 3 Satz 1 verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Landtages entsprechend.

(5) Verlieren mehr als drei Abgeordnete, die aus Landesergänzungsvorschlägen gewählt waren, ihre Sitze, so findet eine erneute Feststellung des Wahlergebnisses gemäß §§ 32, 33 statt. Hierbei werden die für die verfassungswidrig erklärte Partei abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt.“

40. Die Überschrift von § 37 erhält folgende Fassung:

„VI. Besondere Vorschriften für Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen.“

41. Die §§ 37 und 38 erhalten folgende Fassung:

„§ 37

- (1) Eine Nachwahl findet statt,
 1. wenn in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,
 2. wenn ein in einem Kreiswahlvorschlag benannter Bewerber nach Ablauf der Einreichungsfrist, aber noch vor der Wahl, stirbt.

(2) Die Nachwahl muß spätestens drei Wochen nach dem Tage der ausgefallenen Wahl stattfinden.

(3) Die Nachwahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statt.

§ 38

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der

Entscheidung bestimmten Umfange zu wiederholen.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt, wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist.“

42. Hinter § 38 wird folgender § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

(1) Den Tag einer Nachwahl, einer Wiederholungswahl oder einer Ersatzwahl (§ 36 Absatz 3, § 36 a Absatz 2) bestimmt der Landwahlleiter.

(2) Im Falle einer Ersatzwahl findet eine erneute Feststellung des Wahlergebnisses gemäß §§ 32, 33 nicht statt. Auf Grund einer Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.“

43. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Ersatzwahlen oder Wiederholungswahlen unterbleiben, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird.“

44. Die §§ 40 bis 42 werden gestrichen.

45. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Das Land Hessen vergütet den Kreiswahlleitern und den Gemeinden die ihnen entstandenen Wahlkosten nach Pauschsätzen, die nach der Größe der Gemeinden gestaffelt werden.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Hinsichtlich des am 19. November 1950 gewählten Landtages verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Artikel III

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz) in der aus diesem Gesetz sich ergebenden Fassung in neuer Para-

graphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu berichtigen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 15. Juli 1954.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
Zinn Zinnkann

(55) **Bekanntmachung**
der Neufassung des Gesetzes über die Wahlen zum
Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz).
• **Vom 15. Juli 1954.**

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 15. Juli 1954 (GVBl. S. 129) wird der Wortlaut des Gesetzes über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz) in der vom 20. Juli 1954 an geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 15. Juli 1954.

Der Hessische Minister des Innern
Zinnkann

Gesetz
über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen
(Landtagswahlgesetz) in der Fassung
vom 15. Juli 1954.

I. Allgemeines

§ 1

(1) Der Hessische Landtag besteht aus sechsundneunzig Abgeordneten, die in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher, unmittelbarer Wahl gewählt werden.

(2) Der Wahltag ist ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag. Er wird von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt.

II. Wahlberechtigung

§ 2

Wahlberechtigt zum Hessischen Landtag ist, wer am Wahltag

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet und
3. seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag seinen Wohnsitz im Lande Hessen hat.

§ 3

Nicht wahlberechtigt ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht rechtskräftig verloren hat.

§ 4

Das Wahlrecht ruht für Personen,

1. die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind;
2. die sich in Strafhaft befinden;
3. die auf Grund Richterspruchs zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht sind.

§ 5

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltage fünfundzwanzig Jahre alt ist und seit mindestens einem Jahr seinen Wohnsitz in Hessen hat.

§ 6

Nicht wählbar ist:

1. wer durch Richterspruch die Wählbarkeit rechtskräftig verloren hat;
2. wem durch Richterspruch die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig aberkannt ist;
3. wem nach den geltenden Bestimmungen zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus die Wählbarkeit rechtskräftig aberkannt worden ist.

III. Wahlvorbereitung

§ 7

Achtundvierzig Abgeordnete werden in Wahlkreisen und achtundvierzig Abgeordnete aus Landesergänzungsvorschlägen gewählt.

§ 8

Für die Landtagswahl wird das Land Hessen in die aus der Anlage zum Gesetz ersichtlichen 48 Wahlkreise eingeteilt.

§ 9

In den Wahlkreisen ist der Bewerber gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

§ 10

Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 11

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 12

In jedem Wahlbezirk wird für die dort wohnhaften Wähler ein Wählerverzeichnis geführt.

§ 13

Der Wähler kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dem er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem Wahlbezirk des Landes Hessen wählen.

§ 14

(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am einundzwanzigsten Tag vor dem Wahltage zur allgemeinen Einsicht eine Woche lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit sind von der Gemeindebehörde öffentlich bekanntzumachen.

(2) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde Einspruch einlegen.

(3) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so ist dieser vor der Entscheidung zu hören.

(4) Die Entscheidung ist unverzüglich zu fällen und dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen.

(5) Gegen die Entscheidung kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Kreiswahlleiter eingelegt werden. Über die Beschwerde ist spätestens am vierten Tage vor der Wahl zu entscheiden.

(6) Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden.

§ 15

(1) Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

1. ein Wähler, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
 - b) wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 14) seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
 - c) wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen;

2. ein Wähler, der in ein Wählerverzeichnis nicht eingetragen oder gestrichen ist,
- wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist (§ 14) versäumt hat,
 - wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist das Wahlrecht erlangt hat,
 - wenn das Wahlrecht erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses im Einspruchsverfahren festgestellt wird.
- (2) Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 14 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 16

- (1) Der Minister des Innern ernennt für das Land Hessen einen Landeswahlleiter und einen Stellvertreter und für jeden Wahlkreis einen Kreiswahlleiter und einen Stellvertreter.
- (2) Tritt ein zum Kreiswahlleiter Berufener selbst als Bewerber auf, so ernennt der Minister des Innern an seiner Stelle einen anderen Kreiswahlleiter.

§ 17

- (1) Der Landeswahlleiter bildet einen Landesausschuß, die Kreiswahlleiter bilden Kreiswahausschüsse.
- (2) Die Wahlausschüsse bestehen aus den Wahlleitern als Vorsitzenden und sechs bis acht Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in der gleichen Zahl beruft der Vorsitzende auf Vorschlag der Parteileitungen aus den wahlberechtigten Mitgliedern der Parteien.
- (3) Die Wahlausschüsse entscheiden in öffentlicher Sitzung.
- (4) Der Landesausschuß und die Kreiswahausschüsse sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter anwesend ist. Sie beschließen mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 18

- (1) Für die Stimmabgabe teilen die Kreiswahlleiter jeden Wahlkreis in Wahlbezirke ein, die möglichst mit den Gemeinden zusammenfallen sollen.
- (2) Die Kreiswahlleiter ernennen für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorsteher und einen Stellvertreter.
- (3) Der Wahlvorsteher beruft unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks drei bis sechs Beisitzer und aus den Wahlberechtigten seines oder eines anderen Wahlbezirks einen Schriftführer.
- (4) Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

(5) Der Wahlvorstand leitet und überwacht die Durchführung der Wahlhandlung und ermittelt das Wahlergebnis im Wahlbezirk.

(6) Für die Beschlußfassung gilt § 17 Absatz 4.

§ 19

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie die Wahlvorsteher üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(2) Zu einem Wahlehrenamt dürfen nicht berufen werden

- Wahlbewerber,
- Wahlberechtigte, die für Kreiswahlvorschläge oder Landesergänzungsvorschläge als Vertrauensmänner oder deren Stellvertreter benannt sind.

(3) Die Übernahme eines Wahlehrenamtes können ablehnen

- Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Mitglieder des Bundestages und der Volksvertretung eines Landes,
- Wahlberechtigte, die das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben,
- wahlberechtigte Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen.

(4) Wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens zwei Deutschen Mark und höchstens einhundertfünfzig Deutschen Mark geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) findet Anwendung.

§ 20

(1) Die Bewerber sind in Kreiswahl- oder Landesergänzungsvorschlägen namhaft zu machen. Dabei sind ihre Namen, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, Beruf und Anschrift und, falls sie für eine politische Partei oder Gruppe auftreten, auch deren Bezeichnung anzugeben.

(2) Jeder Bewerber kann nur auf einem Kreiswahlvorschlag benannt sein.

(3) Die Benennung eines Bewerbers auf einem Kreiswahlvorschlag schließt eine gleichzeitige Benennung in einem Landesergänzungsvorschlag der gleichen Partei nicht aus.

(4) Ein Bewerber darf nur in einem Landesergänzungsvorschlag benannt werden.

§ 21

(1) Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens fünfzig Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterschrieben sein. Wird der Kreiswahlvorschlag von einer Partei eingereicht, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Landtag vertreten ist, so ist die Unterschrift der Landesleitung der Partei erforderlich.

(2) Landesergänzungsvorschläge können nur diejenigen Parteien und Gruppen einreichen, die in allen Wahlkreisen des Landes eigene Kreiswahlvorschläge aufgestellt haben, die den Voraussetzungen des Absatz 1 entsprechen. Die Landesergänzungsvorschläge müssen von zehn Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

(3) Auf Grund des Absatzes 2 kann ein Landesergänzungsvorschlag dann nicht zurückgewiesen werden, wenn die Partei oder Gruppe, die ihn vorgelegt hat,

1. nachweist, daß die vorschriftsmäßige Einreichung eines fehlenden Kreiswahlvorschlags nur infolge der Einwirkung höherer Gewalt oder des Versagens der mit der Einreichung beim Kreiswahlleiter Beauftragten unterblieben ist und wenn sie
2. die vorschriftsmäßige Einreichung des Kreiswahlvorschlags binnen einer ihr vom Landeswahlleiter gesetzten Frist nachholt.

§ 22

(1) Die Kreiswahlvorschläge sind spätestens am siebzehnten Tage vor dem Wahltag bis 18 Uhr während der Dienststunden schriftlich bei dem Kreiswahlleiter, die Landesergänzungsvorschläge bis zu dem gleichen Zeitpunkt bei dem Landeswahlleiter einzureichen.

(2) Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

1. eine Erklärung der Bewerber, daß sie mit ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden sind,
2. ein amtlicher Nachweis, daß die Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen,
3. Namen, Vornamen und Anschrift der Unterzeichner der Wahlvorschläge sowie ein amtlicher Nachweis über ihre Wahlberechtigung,
4. eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift gemäß § 23 Absatz 3.

(3) In jedem Wahlvorschlag sind ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter namhaft zu machen. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

§ 23

(1) Die Aufstellung der Bewerber für Landesergänzungsvorschläge und ihre Reihenfolge ist in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der betreffenden politischen Partei oder Gruppe festzustellen, zu der eine der Mitgliederzahl oder der Satzung der Partei oder Gruppe entsprechende Zahl von Delegierten aus dem ganzen Lande einzuladen ist.

(2) Die Aufstellung der Bewerber für die Wahlkreise erfolgt in entsprechender Weise. Zu der Versammlung sind die Mitglieder oder Delegierten der politischen Partei oder Gruppe des betreffenden Wahlkreises einzuladen; an Stelle der Versammlung der Mitglieder kann auch eine satzungsgemäß vorgenommene Urabstimmung stattfinden.

(3) Über den Verlauf dieser Versammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von mindestens zehn wahlberechtigten Versammlungsteilnehmern unterzeichnet sein muß.

(4) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten nicht für Wählergruppen, die über keine Organisation im Wahlkreis verfügen.

§ 24

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen des Bewerbers enthalten. Landesergänzungsvorschläge dürfen beliebig viele Namen enthalten.

§ 25

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Gruppen ist unstatthaft.

§ 26

(1) Der Kreiswahlleiter hat Kreiswahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich den Vertrauensmann auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuß anrufen.

(2) Mängel des Kreiswahlvorschlags können nur solange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist. Enthält ein Kreiswahlvorschlag nicht die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften, so kann dieser Mangel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Prüfung der Landesergänzungsvorschläge durch den Landeswahlleiter.

§ 27

(1) Der Landeswahlausschuß prüft spätestens am 12. Tage vor der Wahl die Landesergänzungsvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und beschließt über ihre Zulassung.

(2) Der Kreiswahlausschuß prüft spätestens am 15. Tage vor der Wahl in gleicher Weise die Kreiswahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung.

(3) Wahlvorschläge, die nicht den in den §§ 20 bis 25 aufgestellten Erfordernissen entsprechen, sind zurückzuweisen.

(4) Weist der Kreiswahlausschuß einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen zwei Tagen nach der Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt

sind der Vertrauensmann des Kreiswahlvorschlages und der Kreiswahlleiter. Der Kreiswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am zehnten Tage vor der Wahl getroffen werden.

§ 28

(1) Spätestens am achten Tage vor dem Wahltag haben der Landeswahlleiter die zugelassenen Landesergänzungsvorschläge, die Kreiswahlleiter die zugelassenen Kreiswahlvorschläge öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge zu veröffentlichen, daß zuerst die bereits im Landtag vertretenen Parteien nach ihrem derzeitigen Stärkeverhältnis aufgeführt werden. Andere Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter veröffentlicht. Die Reihenfolge der zugelassenen Landesergänzungsvorschläge ist auch für die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge maßgeblich.

(3) Bei jedem Bewerber sind die in § 20 Absatz 1 genannten Angaben zu veröffentlichen.

§ 29

(1) Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt.

(2) Sie müssen die Namen aller zugelassenen Bewerber nach Familiennamen, Vornamen, Beruf, Wohnort und Wohnung enthalten.

(3) Bei Bewerbern, die für eine Partei oder Gruppe auftreten, ist die Partei oder Gruppe anzugeben.

(4) Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge bestimmt sich nach § 28 Absatz 2.

IV. Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 30

(1) Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr. Die Wahlordnung kann für besondere Verhältnisse eine andere Festsetzung der Wahlzeit zulassen.

(2) Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 31

(1) Die Stimmabgabe erfolgt geheim, und zwar in der Weise, daß der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber er seine Stimme geben will.

(2) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein Wähler, der des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behin-

dert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

§ 32

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden sind;
- b) die als nichtamtlich erkennbar sind;
- c) die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen;
- d) die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültige Stimmzettel.

§ 33

(1) Nach Beendigung der Wahl wird das Wahlergebnis in den einzelnen Wahlbezirken durch Zählen der Stimmen öffentlich ermittelt.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand. Der Kreiswahlausschuß hat das Recht der Nachprüfung.

§ 34

(1) Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wie viele gültige Stimmen im Wahlkreis abgegeben worden sind und wie viele auf jeden Wahlvorschlag entfallen. Er stellt darauf fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

(2) Der Kreiswahlleiter gibt den Namen des im Wahlkreis gewählten Bewerbers bekannt und verständigt den Bewerber zugleich über seine Wahl mit der Aufforderung, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären.

§ 35

(1) Für jede Partei werden die im Lande für sie abgegebenen Stimmen zusammengezählt. Von der Gesamtzahl der zu wählenden Abgeordneten wird die Zahl der von parteilosen Bewerbern in den Wahlkreisen errungenen Sitze abgezogen. Die verbleibenden Sitze werden auf die Parteien im Verhältnis ihrer Stimmenzahl im Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(2) Von der für jede Partei so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der in den Wahlkreisen von ihr errungenen Sitze abgerechnet. Die ihr hiernach noch zustehenden Sitze werden aus dem Landesergänzungsvorschlag in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf dem Landesergänzungsvorschlag unberücksichtigt. Ent-

fallen auf einen Landesergänzungsvorschlag mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(3) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben der Partei auch dann, wenn sie die nach Absatz 1 ermittelte Zahl übersteigen. In einem solchen Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze (§ 1 Absatz 1) solange, bis bei Fortrechnung gemäß Absatz 1 Satz 3 und 4 auf den letzten übersteigenden Sitz (Satz 1) die letzte Höchstzahl entfällt.

(4) Bei Verteilung der Sitze auf die Landesergänzungsvorschläge werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten oder in mindestens einem Wahlkreis einen Sitz errungen haben.

§ 36

(1) Der Landeswahlausschuß stellt fest, wieviel gültige Stimmen die Parteien und Wählergruppen erhalten haben, für die Landesergänzungsvorschläge zugelassen worden sind. Danach stellt er fest, wieviel Sitze auf diese Parteien und Wählergruppen entfallen und welche Bewerber aus den Landesergänzungsvorschlägen gewählt sind.

(2) Der Landeswahlleiter gibt die Namen der aus den Landesergänzungsvorschlägen gewählten Bewerber öffentlich bekannt und verständigt die Bewerber zugleich über ihre Wahl mit der Aufforderung, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären.

§ 37

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Rechtsstellung eines Abgeordneten mit dem Eingang der Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtages. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

V. Ausscheiden und Nachfolge von Abgeordneten

§ 38

- (1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz
1. durch Verzicht;
 2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit;
 3. durch rechtskräftige Aberkennung der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;
 4. durch Entscheidung des Wahlprüfungsgerichtes.

(2) Der Verzicht ist dem Landeswahlleiter, nach der Einberufung dem Präsidenten des Landtages, schriftlich zu erklären. Er ist nicht widerruflich.

§ 39

(1) Erklärt ein Bewerber, daß er die Wahl nicht annimmt, oder stirbt ein Abgeordneter oder ver-

liert ein Abgeordneter seinen Sitz, so tritt der nächste noch nicht zum Abgeordneten berufene Bewerber des Landesergänzungsvorschlages derjenigen Partei oder Gruppe, für die der Bewerber bei der Wahl aufgetreten ist, an seine Stelle, es sei denn, daß die Mehrheit der noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlages binnen vierzehn Tagen seit Ausscheiden des Abgeordneten eine andere Reihenfolge beschließt.

(2) Die Feststellung über die Nachfolge trifft der Landeswahlleiter. Gegen seine Entscheidung kann jeder Beteiligte den Landeswahlausschuß anrufen.

(3) Ist der Ausgeschiedene bei der Wahl nicht für eine politische Partei aufgetreten oder hatte die Partei oder Gruppe, der er angehörte, keinen Landesergänzungsvorschlag eingereicht oder war dieser Landesergänzungsvorschlag nicht zugelassen worden, so muß Ersatzwahl stattfinden.

§ 40

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Abgeordneten, die dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehören, ihren Sitz.

(2) Soweit Abgeordnete, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, in Wahlkreisen gewählt waren, findet Ersatzwahl statt. Abgeordnete, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, dürfen bei dieser Ersatzwahl nicht als Bewerber auftreten.

(3) Soweit Abgeordnete, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, aus Landesergänzungsvorschlägen gewählt waren, bleibt der Sitz unbesetzt. Dies gilt nicht, wenn sie auf dem Landesergänzungsvorschlag einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren; in diesem Falle ist gemäß § 39 Absatz 1 zu verfahren.

(4) Im Falle des Absatzes 3 Satz 1 verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Landtages entsprechend.

(5) Verlieren mehr als drei Abgeordnete, die aus Landesergänzungsvorschlägen gewählt waren, ihre Sitze, so findet eine erneute Feststellung des Wahlergebnisses gemäß §§ 35, 36 statt. Hierbei werden die für die verfassungswidrig erklärte Partei abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt.

VI. Besondere Vorschriften für Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen

§ 41

- (1) Eine Nachwahl findet statt,
1. wenn in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,
 2. wenn ein in einem Kreiswahlvorschlag benannter Bewerber nach Ablauf der Einreichungsfrist, aber noch vor der Wahl, stirbt.

(2) Die Nachwahl muß spätestens drei Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Wahl stattfinden.

(3) Die Nachwahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statt.

§ 42

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfange zu wiederholen.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlügen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt, wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

§ 43

(1) Den Tag einer Nachwahl, einer Wiederholungswahl oder einer Ersatzwahl (§ 39 Absatz 3, § 40 Absatz 2) bestimmt der Landeswahlleiter.

(2) Im Falle einer Ersatzwahl findet eine erneute Feststellung des Wahlergebnisses gemäß §§ 35, 36 nicht statt. Auf Grund einer Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

§ 44

Ersatzwahlen oder Wiederholungswahlen unterbleiben, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird.

§ 45

Das Land Hessen vergütet den Kreiswahlleitern und den Gemeinden die ihnen entstandenen Wahlkosten nach Pauschsätzen, die nach der Größe der Gemeinden gestaffelt werden.

§ 46

Bei Heimkehrern im Sinne des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juli 1950 (BGBl. S. 221) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes vom 17. August 1953 (BGBl. I S. 931) sind Wahlrecht und Wählbarkeit nicht von der Dauer des Wohnsitzes in Hessen abhängig.

§ 47

Der Minister des Innern erläßt eine Landeswahlordnung und die zur Durchführung erforderlichen Vorschriften. Die Landeswahlordnung kann die Wahl in Kranken- Pflege-, Straf-, Untersuchungs- und ähnlichen Anstalten abweichend regeln.

Anlage

Wahlkreis 1 umfaßt den Landkreis Hofgeismar und folgende Gemeinden des Landkreises Kassel: Weimar, Heckershausen, Obervellmar, Niedervellmar, Frommershausen, Mönchehof, Ihringshausen, Simmershausen, Wahnhausen, Rothwesten, Knickhagen, Wilhelmshausen.

Wahlkreis 2 umfaßt den Landkreis Wolfhagen und die restlichen Gemeinden des Landkreises Kassel.

Wahlkreis 3 umfaßt den Landkreis Waldeck.

Wahlkreis 4 umfaßt folgende Stadtbezirke der Stadt Kassel: Bezirk 3 Wilhelmshöhe, Bezirk 4 Nordwest und die Vororte Nordshausen und Oberzwehren des Bezirks 8 Süd.

Wahlkreis 5 umfaßt die restlichen Stadtbezirke des Stadtkreises Kassel.

Wahlkreis 6 umfaßt die Landkreise Melsungen und Witzenhausen.

Wahlkreis 7 umfaßt den Landkreis Eschwege und folgende Gemeinden des Landkreises Rotenburg: Krauthausen, Breitau, Ulfen, Wölfterode, Blankenbach, Richelsdorf, Obersuhl, Bosserode, Raßdorf, Bauhaus, Süß, Nentershausen, Weißenhasel, Lindenau, Weißenborn, Sontra, Heyerode, Berneburg, Mönchhosbach, Dens, Solz, Iba, Machtlos, Hönebach, Rönshausen, Weiterode, Gilfershausen, Imshausen, Braunhausen, Rautenhausen, Rockensüß.

Wahlkreis 8 umfaßt den Landkreis Hersfeld und die restlichen Gemeinden des Landkreises Rotenburg.

Wahlkreis 9 umfaßt den Landkreis Fritzlar-Homburg.

Wahlkreis 10 umfaßt die Landkreise Frankenberg und Ziegenhain.

Wahlkreis 11 umfaßt den Landkreis Biedenkopf und folgende Gemeinden des Landkreises Marburg (Lahn): Wollmar, Münchhausen, Simtshausen, Niederasphe, Mellnau, Oberrospehe, Bracht, Schwarzenborn, Schönstadt, Bernsdorf, Reddehausen, Ginseldorf, Göttingen, Cölbe, Sarnau, Wehrda, Goßfelden, Unterrospehe, Niederwetter, Wetter, Todenhausen, Amönau, Treisbach, Oberndorf, Warzenbach, Sterzhausen, Brungershausen, Kernbach, Caldern, Michelbach, Marbach, Dagobertshausen, Elnhausen, Wehrshausen, Dilschhausen, Weitershausen, Nesselbrunn, Weiershausen, Hermershausen, Haddamshausen, Cyriax-Weimar, Gisselberg, Niederweimar, Oberweimar, Allna, Nanz- und Willershausen, Lohra, Kehna, Niederwalgern, Wenkbach, Argenstein, Wolfshausen, Roth, Fronhausen, Holzhausen, Stedebach, Oberwalgern, Damm, Reimershausen, Kirchvers, Altenvers, Weipoltshausen, Rollshausen, Seelbach, Rodenhausen.

Wahlkreis 12 umfaßt den Stadtkreis Marburg (Lahn) und die restlichen Gemeinden des Landkreises Marburg (Lahn).

Wahlkreis 13 umfaßt den Landkreis Schlüchtern und folgende Gemeinden des Landkreises Fulda: Veitsteinbach, Eichenried, Rückers, Höf und Haid, Stork, Weidenau, Kauppen, Buchenrod, Magdlos, Flieden, Schweben, Mittelkalbach

Rommerz, Hauswurz, NeuhoF, Niederkalbach, Zillbach, Büchenberg, Döllbach, Altenhof, Stellberg, Thalau, Dalherda, Rommers, Rengersfeld, Rodenbach, Mosbach, Gersfeld, Gichenbach, Gackenhof, Sandberg, Obernhausen, Schachen, Maiersbach, Altenfeld, Hettenhausen, Schmalnau, Ried, Rothemann, Hattenhof, Tiefengruben, Dorfborn, Jossa, Pfaffenrod, Poppenrod, Brandlos, Hosenfeld, Giesel, Istergiesel, Kerzell, Welkers, Rönshausen, Lütter (Rhön), Weyhers, Ebersberg, Schletzenhausen, Gersrod.

Wahlkreis 14 umfaßt den Stadtkreis Fulda und die restlichen Gemeinden des Landkreises Fulda.

Wahlkreis 15 umfaßt die Landkreise Hünfeld und Lauterbach.

Wahlkreis 16 umfaßt den Dillkreis.

Wahlkreis 17 umfaßt den nördlichen Teil des Landkreises Wetzlar, und zwar sämtliche Gemeinden nördlich der Lahn und außerdem die südlich der Lahn gelegenen Gemeinden Wetzlar, Garbenheim, Münchholzhausen und Dutenhofen.

Wahlkreis 18 umfaßt den Oberlahnkreis und alle übrigen Gemeinden des Landkreises Wetzlar.

Wahlkreis 19 umfaßt den Stadtkreis Gießen und folgende Gemeinden des Landkreises Gießen: Heuchelheim, Allendorf (Lahn), Großenlinden, Lang-Göns, Leihgestern, Wätzenborn, Grüningen, Holzheim, Hausen, Garbenteich, Steinbach, Oppenrod, Annerod, Rödgen, Altenbuseck, Lollar, Ruttershausen, Staufenberg, Daubringen, Mainzlar, Trohe, Trais (Lumda), Großen-Buseck, Dorfgüll, Eberstadt, Oberhörger, Allendorf (Lumda), Lich, Albach, Burghardsfelden, Reiskirchen, Beuern, Climbach.

Wahlkreis 20 umfaßt den Landkreis Alsfeld und die restlichen Gemeinden des Landkreises Gießen.

Wahlkreis 21 umfaßt den Landkreis Limburg.

Wahlkreis 22 umfaßt den Landkreis Usingen und die folgenden Gemeinden des Landkreises Friedberg: Vilbel, Massenheim, Harheim, Nieder-Eschbach, Ober-Eschbach, Ober-Erlenbach, Nieder-Erlenbach, Petterweil, Burgholzhausen, Rodheim, Ober-Rosbach, Nieder-Rosbach, Ober-Mörten, Langenhain, Fauerbach, Maibach, Bodenrod, Münster, Hoch-Weisel, Ostheim, Nieder-Weisel, Hausen-Oes, Butzbach, Griedel, Pohl-Göns, Kirch-Göns, Gambach, Münzenberg, Trais-Münzenberg.

Wahlkreis 23 umfaßt die restlichen Gemeinden des Landkreises Friedberg.

Wahlkreis 24 umfaßt die Landkreise Rheingaukreis und Untertaunuskreis.

Wahlkreis 25 umfaßt die Vororte Heßloch, Rambach, Sonnenberg und den östlichen Teil von Wiesbaden-Alt.

Wahlkreis 26 umfaßt den westlichen Teil von Wiesbaden-Alt.

Wahlkreis 27 umfaßt die Stadtbezirke Schierstein, Biebrich, Amöneburg, Kastel, Kostheim, Erbenheim, Frauenstein, Dotzheim, Igstadt, Kloppenheim und Bierstadt.

Wahlkreis 28 umfaßt den Main-Taunus-Kreis.

Wahlkreis 29 umfaßt den Obertaunus-Kreis.

Wahlkreis 30 umfaßt die Stadtbezirke 1—11, 14—16^{II}, 17—19, 26^I Innenstadt, Ostend z. T., Westend, Bahnhofsviertel, Gallusviertel der Stadt Frankfurt (Main).

Wahlkreis 31 umfaßt die Stadtbezirke 12—13^{II}, 20—24, 27^I Nordend der Stadt Frankfurt (Main).

Wahlkreis 32 umfaßt die Stadtbezirke 30—33, 37, 38, 53^{II} Sachsenhausen, Oberrad, Niederrad, Siedlung Goldstein der Stadt Frankfurt (Main).

Wahlkreis 33 umfaßt die Stadtbezirke 25, 26^{II}, 27^{II}, 28, 29, 39, 46, 47, 49—52 Ostend z. T., Bornheim, Riederwald, Seckbach, Eckenheim, Preungesheim, Bonames, Berkersheim, Fechenheim der Stadt Frankfurt (Main).

Wahlkreis 34 umfaßt die Stadtbezirke 16^{III}, 34—36, 40—45, 48 Bockenheim, Rödelheim, Hausen, Praunheim, Hedderheim, Ginnheim, Eschersheim, Niederursel der Stadt Frankfurt (Main).

Wahlkreis 35 umfaßt die Stadtbezirke 53^I, 54—63 Schwanheim, Griesheim, Nied, Höchst, Sindlingen, Zeilsheim, Unterliederbach, Sossenheim der Stadt Frankfurt (Main).

Wahlkreis 36 umfaßt den Landkreis Hanau.

Wahlkreis 37 umfaßt den Landkreis Gelnhausen.

Wahlkreis 38 umfaßt den Landkreis Büdingen.

Wahlkreis 39 umfaßt den Stadtkreis Offenbach.

Wahlkreis 40 umfaßt den Stadtkreis Hanau und folgende Gemeinden des Landkreises Offenbach: Mühlheim, Steinheim, Lämmerspiel, Hausen, Klein-Auheim, Hainstadt, Rembrücken, Weißkirchen, Froschhausen, Klein-Krotzenburg, Hainhausen, Jügesheim, Dudenhofen, Seligenstadt, Klein-Welzheim, Mainflingen, Zellhausen.

Wahlkreis 41 umfaßt die restlichen Gemeinden des Landkreises Offenbach und folgende Gemeinden des Kreises Groß-Gerau: Mörfelden, Walldorf, Kelsterbach, Raunheim.

Wahlkreis 42 umfaßt die restlichen Gemeinden des Kreises Groß-Gerau.

Wahlkreis 43 umfaßt den Stadtkreis Darmstadt.

Wahlkreis 44 umfaßt den Landkreis Darmstadt.

Wahlkreis 45 umfaßt den Landkreis Dieburg.

Wahlkreis 46 umfaßt den Landkreis Erbach.

Wahlkreis 47 umfaßt folgende Gemeinden des Landkreises Bergstraße: Groß-Rohrheim, Einhausen, Biblis, Wattenheim, Nordheim, Hofheim, Bürstadt, Riedrode, Lorsch, Lampertheim, Viernheim, Bobstadt, Langwaden, Rodau, Fehlheim, Schwanheim, Zwingenberg, Heppenheim.

Wahlkreis 48 umfaßt die restlichen Gemeinden des Landkreises Bergstraße.